

32. Unter welchen Voraussetzungen ist eine in einem Kontokorrentverhältnisse zu einem Handelshause stehende Bank, der das Handelshaus von ihm auf Dritte gezogene und acceptierte Wechsel übergeben hat, befugt, diese Wechsel, nachdem das Handelshaus in Konkurs geraten ist, zu behalten, obgleich nach Protestierung der Wechsel deren Gutschrift wieder beseitigt worden ist?

II. Civilsenat. Urtheil v. 26. Mai 1891 i. S. A. (Kl.) w. C. (Bekl.)  
Rep. II. 82/91.

- I. Landgericht Köln
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Handelsgesellschaft B. stand mit dem beklagten Bankhause in einem Kontokorrentverhältnisse. Auf Grund desselben übergab sie diesem mehrere Accepte, die ihr gutgeschrieben wurden. Nachdem die erwähnte Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hatte, wurde ihr von der beklagten Firma das Kontokorrentverhältnis gekündigt. Später wurde ihr von dieser mitgeteilt, daß ihr die in Frage stehenden, inzwischen protestierten Wechsel wieder im Debet zur Last geschrieben seien. Nachdem dies geschehen war, wurde über das Vermögen der Gesellschaft B. das Konkursverfahren eröffnet, in welchem die Beklagte ihre Saldoforderung anmeldete, während sie die streitigen Wechsel behielt und im Konkursverfahren über das Vermögen der Acceptanten die Wechselforderungen (gemäß §. 61 R.D.) anmeldete. Der Konkursverwalter (A.) beantragte nun in der Klage Beurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Wechsel und der daraus bereits erlösten Beträge. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Auf Revision des Konkursverwalters hat aber das Reichsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Prozeß unter den Parteien dreht sich im wesentlichen um die Frage, welche Bedeutung der Belastung der Firma B. mit den Beträgen der protestierten Wechsel zukommt, insbesondere darum, ob die Beklagte dadurch, daß sie jene Firma mit den ihr früher im Kontokorrente gutgeschriebenen Wechselsummen nach erfolgter Protestierung wieder belastete, das Recht verloren hat, diese Wechsel zu behalten und auf Grund derselben ihre Ansprüche gegen die Acceptanten geltend zu machen. Hätte die Beklagte der Firma B. gegenüber ihre Wechselregreßforderung geltend gemacht und sie demgemäß mit der Wechselregreßsumme belastet, so würde sie bei der gegebenen Sachlage dadurch nicht verpflichtet worden sein, die Wechsel herauszugeben, da eine Novation mit Rücksicht auf die vorausgegangene Kündigung des Kontokorrentverhältnisses nicht anzunehmen wäre und bezüglich der Geständmachung der Wechselforderung in den verschie-

denen Konkursverfahren §. 61 R.D. zur Anwendung käme. Das Oberlandesgericht hat aber nicht angenommen, daß die Belastung der Beklagten als Geltendmachung der Wechselregreßforderung anzusehen sei, sondern dieselbe in Übereinstimmung mit dem Kläger als Wiederaufhebung der Gutschrift angesehen. Nur eventuell wurde ausgeführt, auch wenn man annehmen wollte, es liege eine Belastung mit der Wechselregreßsumme vor, würde die Klage als unbegründet erscheinen. Bei dieser Sachlage mußte zunächst die Frage geprüft werden, welche Bedeutung der als Wiederaufhebung der Gutschrift anzusehenden Belastung beizumessen sei. Diese Bedeutung kann aber eine verschiedene sein und richtet sich im wesentlichen nach dem Inhalte der zwischen der Beklagten und der Firma B. getroffenen Vereinbarung. Die Absicht dieser Firmen kann dahin gegangen sein, daß die Begebung der Wechsel nur gegen Gutschrift der Wechselsummen erfolge, und daß im Falle der Wiederaufhebung dieser Gutschrift das ganze Geschäft rückgängig gemacht werde, demgemäß aber auch die Wechsel der Firma B. zurückzugeben seien. Die Sache kann aber auch so liegen, daß die Begebung der Wechsel unabhängig von der Regelung der Valuta erfolgte und deren Gutschrift lediglich unter der Bedingung bewirkt wurde, daß die Wechselsumme am Verfalltage bezahlt werde, sodaß demnach, wenn die Wechsel nicht eingingen, die Gutschrift wieder aufzuheben sei, die Beklagte aber im Besitze der zu ihrer Deckung bestimmten Wechsel verbleiben solle. Während der Kläger geltend gemacht hat, die Wechsel seien nur unter der Bedingung der sofortigen Gutschrift der Valuta hingegeben worden, der Rechtsgrund, aus welchem die Beklagte dieselben erhalten habe, sei sonach mit der Wiederbelastung der Wechsel fortgefallen, hat die Beklagte ausgeführt, der Wechselbegebungsvertrag sei unabhängig von der Gutschrift der Valuta erfolgt und werde deshalb durch deren Aufhebung nicht berührt. Das Oberlandesgericht hat sich nun nicht auf den Standpunkt der Beklagten gestellt, wenigstens dies nicht in klarer Weise ausgesprochen, sondern ausgeführt, der Rechtsgrund, aus welchem die Beklagte die Wechsel erhalten habe, sei allerdings infolge der Aufhebung der Gutschrift weggefallen, der Wegfall der causa habe aber nicht die Hinfälligkeit des Wechselbegebungsvertrages zur Folge, weil dieser Wegfall infolge einer Thatsache erfolgt sei, für welche die Firma B. eintreten müsse, auch letztere

zur Gewährleistung verpflichtet sei. Diese Ausführungen sind aber nicht als zutreffend anzusehen. Wäre die Hingabe der Wechsel nur unter der Bedingung erfolgt, daß die sofortige Gutschrift der Wechsel erfolge und in Kraft bleibe, so würde auch die vom Kläger gezogene Schlußfolgerung gerechtfertigt sein, daß infolge der Aufhebung der Gutschrift der Wechselbegebungsvertrag hinfällig geworden sei. Der Wegfall des an das Fortbestehen der Gutschrift geknüpften Begebungsgeschäftes würde dann die Klage auf Rückgabe der Wechsel begründen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Treizenach, Der kaufmännische Kontokorrent S. 43—48; ferner das eine andere Frage entscheidende Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 5. November 1878, Entsch. desselben Bd. 24 S. 140 fig., bes. S. 141. D. E.